

Vertragsbestimmungen für *local energy*-Produkte der Stadtwerke Oranienburg GmbH (SWO)

Stand : 01.02.2011

1. Art und Umfang der Versorgung

Die SWO beliefert den Kunden mit Strom an die in dem Vertrag genannte Verbrauchsstelle. Voraussetzung ist, dass der Netzbetreiber die Belieferung nach Standardlastprofilen zulässt, der Kunde ausschließlich einen Niederspannungszähler nutzt und die Jahresabnahmemenge 100.000 kWh nicht übersteigt. Die Vertragspartner können diesen Vertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen, wenn eine der v. g. Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist. Auf dieses Vertragsverhältnis findet die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGKV) vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391) in der aktuellen Fassung Anwendung, soweit nicht in diesen Bestimmungen anderweitige Vereinbarungen getroffen wurden, sowie die jeweils gültigen Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Oranienburg GmbH.

- a) Die Weiterleitung der elektrischen Energie an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung der SWO.
- b) Die SWO ist verpflichtet, den Elektrizitätsbedarf des Kunden entsprechend der Regelungen dieses Vertrages zu decken. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 oder § 24 Abs. 1, 2 und 4 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) unterbrochen hat oder soweit und solange die SWO an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung in Fällen höherer Gewalt oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gehindert ist.
- c) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, die SWO ebenfalls von ihrer Leistungspflicht befreit.

2. Preiskonditionen, Preisanpassung, Sonderkündigungsrecht

- a) Der Kunde wird gemäß aktuellem Preisblatt zu den vereinbarten Konditionen beliefert. Der Preis setzt sich aus Arbeits- und Grundpreis für die gelieferte Energie zusammen.
- b) **Die genannten Preiskonditionen gelten nur bei Erteilung einer Einzugsermächtigung.**
- c) Bei Änderungen des Strompreises gelten § 5 Abs. 2 und 3 der StromGKV entsprechend, § 5 Abs.2 StromGKV lautet: „Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.“ § 5 Abs.3 StromGKV lautet: Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.“
- d) Im Falle einer Preisanpassung steht dem Kunden das Recht zu, zum Ende des Monats in dem die Mitteilung erfolgt ist (Mitteilungsmonat), den Vertrag zum Ende des Folgemonats in Textform zu kündigen. Nach fruchtlosem Ablauf der vorgenannten Sonderkündigungsfrist gilt die mitgeteilte Preisanpassung als vereinbart. Die SWO wird den Kunden in der Änderungsmitteilung auf diese Bedeutung des Verstreichens dieser Frist besonders hinweisen.
- e) Der vereinbarte Preis kann während der Dauer der Preisgarantie nur geändert werden, wenn es zu einer Änderung von Steuern, insbesondere des Umsatzsteuer- bzw. Stromsteuersatzes, der Einführung von Steuern oder einer Änderung sonstiger gesetzlicher Abgaben, sowie Umlagen aus dem EEG und dem KWKG in ihrer jeweils geltenden Fassung und der Änderung der Netzentgelte des Netzbetreibers kommt.

3. Vertragsbeginn, Laufzeit, Kündigung

Der Stromliefervertrag kommt durch die Vertragsbestätigung der SWO in Textform zu dem darin genannten Termin zustande. Die Lieferung beginnt nicht früher als zu dem vom Kunden genannten Termin, frühestens jedoch zum bestätigten Vertragsende des bisherigen Lieferanten. Die SWO ist zur Aufnahme der Lieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist. Dies gilt nicht, wenn die Gründe hierfür von der SWO zu vertreten sind.

Der Vertrag hat eine Laufzeit von 12 Monaten, wenn der Vertragsbeginn der erste eines Monats ist. Sofern der Vertragsbeginn nicht der erste eines Monats ist, so läuft der Vertrag zunächst bis zum Ende des auf den Vertragsbeginn folgenden elften Monats. Der Vertrag verlängert sich um ein weiteres Jahr, sofern er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von zwei Monaten zum jeweiligen Vertragsende schriftlich gekündigt wird. Zieht der Kunde außerhalb des Versorgungsgebietes der SWO, ist er berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich zu kündigen.

4. Unterbrechung der Versorgung, Haftung

- a) Bei einer Unterbrechung der Versorgung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, sofern und solange es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die SWO von der Leistungspflicht befreit. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Ansprüche wegen der vorgenannten Versorgungsstörung gegen den örtlichen Netzbetreiber geltend gemacht werden können. Die SWO wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie bekannt sind oder in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
- b) SWO haftet nur für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Darüber hinaus haftet SWO für Schäden aus grob fahrlässiger Pflichtverletzung oder soweit zwingende gesetzliche Haftungsregelungen (z.B. Produkthaftungsgesetz) bestehen. SWO haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Vertragsbeginn vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Übrigen ist eine Haftung von SWO ausgeschlossen.

5. Datenschutz

Alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden personenbezogenen Daten werden entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten nur zum Zweck der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen in Hinblick auf Beratung und Betreuung der Kunden von SWO und die bedarfsgerechte Produktgestaltung erhoben, verarbeitet und genutzt. Falls erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung dieses Vertrags beteiligten Unternehmen (z.B. zur Durchleitung und Abrechnung) weitergegeben. Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sind insbesondere berechtigt, alle zur Belieferung und Abrechnung der Energielieferungen erforderlichen Kundendaten an SWO weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 EnWG handelt. SWO kann zur Bonitätsprüfung Auskünfte von Auskunftsteilen einholen und personenbezogene Daten des Kunden gemäß § 28a Bundesdatenschutzgesetz an diese weitergeben. Im Übrigen wird SWO die Daten weder an Dritte verkaufen noch anderweitig vermarkten.

6. Änderung der Vertragsbestimmungen

SWO kann die Vertragsbestimmungen mit einer Vorankündigungsfrist von 6 Wochen zum Monatsbeginn ändern. Die jeweiligen Änderungen wird die SWO den Kunden in Textform bekanntgeben. Gleichzeitig wird der Kunde darauf hingewiesen, dass die jeweiligen Änderungen Vertragsbestandteil werden, wenn der Kunde diesen Änderungen nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung in Textform widerspricht

7. Schlussbestimmungen

Sollten vorhandene oder zukünftig ergänzte Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht hierdurch berührt.

SWO wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich durchführen.

Stadtwerke Oranienburg GmbH

Klagenfurter Straße 41

16515 Oranienburg

Geschäftsführer : Detlef Giese, Wolfgang Schneider